



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2023/4
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/4)

21. November 2022

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Änderung der Sondervorschrift 668

Antrag des Internationalen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (IASA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Sondervorschrift 668 erlaubt die Beförderung von erwärmten Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen, ohne dass die Vorschriften des RID/ADR angewendet werden müssen, vorausgesetzt, bestimmte Bedingungen werden erfüllt.

In der Asphaltindustrie werden erwärmte Stoffe für andere Zwecke als der Anbringung von Straßenmarkierungen verwendet, z. B. zum Abdichten und Ausbessern von Rissen und Spalten in Straßenoberflächen.

Ziel dieses Antrags ist es, die Beförderung von heißem Bitumen und anderen ähnlichen Produkten für Zwecke der Reparatur von Rissen und Spalten in Straßenoberflächen einzubeziehen.

	Die IASA hatte bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2022/6 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/6) einen ähnlichen Vorschlag vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde überarbeitet, um die bei vorherigen Sitzungen vorgebrachten Kommentare zu berücksichtigen.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung der Sondervorschrift 668, so dass die Beförderung zu Baustellen und die Verwendung von erwärmten Stoffe für Zwecke von Reparaturarbeiten nicht den Vorschriften der Klasse 9 unterliegt.
Damit zusammenhänge Dokumente:	OTIF/RID/RC/2021/30 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/30 (IASA) OTIF/RID/RC/2022/6 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/6 (IASA)

Einleitung

1. In die Ausgabe 2017 des RID/ADR wurde eine neue Sondervorschrift aufgenommen, welche die Beförderung von erwärmten Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen ohne Anwendung der Vorschriften des RID/ADR erlaubt, vorausgesetzt, bestimmte Bedingungen werden erfüllt.
2. Der vollständige Text der Sondervorschrift 668 lautet wie folgt:

"668 Erwärmte Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:

 - a) sie entsprechen nicht den Kriterien einer anderen Klasse als der Klasse 9;
 - b) die Temperatur an der äußeren Oberfläche des Kessels ist nicht größer als 70 °C;
 - c) der Kessel ist so verschlossen, dass ein Austreten von Füllgut während der Beförderung verhindert wird;
 - d) der höchste Fassungsraum des Kessels ist auf 3000 Liter begrenzt."
3. Es wäre wünschenswert, den Anwendungsbereich der Sondervorschrift 668 auszudehnen und die Beförderung von erwärmten Stoffen, die für Reparaturarbeiten an Straßenoberflächen verwendet werden, sofern sie zu Baustellen befördert und dort für die Reparatur von Rissen und Spalten verwendet werden, in die Freistellung einzubeziehen.
4. Bitumen und andere ähnliche Stoffe, die nur wegen ihrer erhöhten Temperatur der UN-Nummer 3257 zugeordnet werden, werden für die Verwendung zur Reparatur von Rissen und Spalten in Kesseln befördert, die denen ähnlich sind, die für Straßenmarkierungen verwendet werden. Die Einschränkung im ersten Satz der Sondervorschrift 668 lässt es nicht zu, dass diese Produkte unter den gleichen Bedingungen befördert werden, es sei denn, sie dienen dem Aufbringen von Straßenmarkierungen. Und dies, obwohl die Beförderung, die Anwendung und die Bedingungen in beiden Fällen recht ähnlich sind.

Beispiel für die Aufbringung einer Rissversiegelung auf der Fahrbahn:



Antrag

5. In Kapitel 3.3 erhält die Sondervorschrift 668 folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"668 Erwärmte Stoffe, wie Bitumen und ähnliche Produkte, die der UN-Nummer 3257 zugeordnet sind, für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen und der Reparatur von Rissen und Spalten in bestehenden Straßenoberflächen unterliegen nicht den ~~übrigen~~ Vorschriften des RID/ADR, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:

- a) sie entsprechen nicht den Kriterien einer anderen Klasse als der Klasse 9;
- b) die Temperatur an der äußeren Oberfläche des Kessels ist nicht größer als 70 °C;
- c) der Kessel ist so verschlossen, dass ein Austreten von Füllgut während der Beförderung verhindert wird;
- d) der höchste Fassungsraum des Kessels ist auf 3000 Liter begrenzt."

Begründung

6. Die vorgeschlagene Änderung würde die einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Beförderung von erwärmten Stoffen sicherstellen, unabhängig davon, ob sie für Straßenmarkierungen oder für die Versiegelung von Rissen und Spalten an bestehenden Straßenoberflächen verwendet werden.
7. Da die für die Beförderung und die Anwendung verwendete Ausrüstung sehr ähnlich ist oder in den beiden beschriebenen Situationen sogar dieselbe Ausrüstung verwendet wird, sind keine Auswirkungen auf die Sicherheit zu erwarten.
